

Satzung des Vereins

"Circulum e. V." Berliner Einrad- und Jonglierverein

Fassung vom 5. März 2017 – Registereintrag 23. Mai 2017

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Einradfahren, Einradhockey einschließlich der damit kombinierbaren Übungen insbesondere des Jonglierens,
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampfsports,
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - d) das Organisieren von Veranstaltungen,
 - e) das Ausrichten von Workshops und Conventions,
 - f) die Herstellung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches und der Kommunikation zwischen Jongleuren,
 - g) die Verbreitung von Informationen und Terminen zum Thema Einradfahren und Jonglieren.

Eine Zusammenarbeit mit Schulen, Kinderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen wird angestrebt.

2. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Circulum" und hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglied des Vereins sind aktive Mitglieder, die an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und aktiv am Vereinsleben teilnehmen will.
Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
4. Personen die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er muss die Gründe für eine eventuelle Ablehnung offen legen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die oben genannten Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
 - b) das Vereinseigentum und Trainingsräume schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird keine neue Festlegung getroffen, bleibt der Beitrag auf der Höhe des vorher festgeschriebenen Beitrages.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus nach Aufforderung zu zahlen.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Einmal erstattete Beträge werden nicht zurückgezahlt.
4. Neu eintretende Mitglieder zahlen anteilmäßig bis zum Ende des Jahres.
5. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied nach erfolgter Aufforderung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den endgültigen Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Möglichkeit den ordentlichen Rechtsweg einzuschlagen, ist davon nicht berührt und immer möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des Ausschussvorsitzenden
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung der Ziele für das Jahr und eines Haushaltsplanes
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl des Vorstandes, des Ausschussvorsitzenden und der Kassenprüfer erfolgt geheim.
5. Für die Wahl des Vorstandes und Ausschussvorsitzenden sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter, und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem ersten Vorsitzenden,
 - b) Dem Schriftführer, als zweiten Vorsitzenden,
 - c) Dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500 Euro belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Haftung des Vorstandes ist Dritten und dem Verein gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben z.B. Vorbereiten von großen Veranstaltungen kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss berufen. Der Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geführt. In dem Ausschuss können auch Nichtmitglieder des Vereins mitarbeiten.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

2. Der Zweck des Vereins kann nur durch drei Viertel aller Vereinsmitglieder geändert werden, wobei schriftliche Willensbekundungen zulässig sind.
3. Die Satzung oder Änderungen der Satzung treten mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Ämter sind Ehrenämter und werden nicht entlohnt.

§ 16 Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins oder in Räumen desselben entstehen haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin übertragen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.